

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 41 vom 16. Juli 2020



Ordnung über die Aufhebung des Masterstudiengangs International Management of Resources and Environment (IMRE)

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 14. April 2020 auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Beschluss vom 6. Juli 2020, nachstehende

**Ordnung über die Aufhebung des Masterstudienganges
International Management of Resources and Environment (IMRE)
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

erlassen.

§ 1

Einstellung und Aufhebung des Studienganges

In den Masterstudiengang International Management of Resources and Environment (IMRE) wird ab dem Sommersemester 2021 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

§ 2

Übergangs- und Härtefallregelung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Oktober 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 15 vom 6. Oktober 2016), zuletzt geändert durch die Satzungen vom 17. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 8 und Nr. 9 vom 18. März 2020), bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/25 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/25.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Masterarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Wintersemesters 2024/25 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen sind, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Masterstudiengang International Business and Resources in Emerging Markets zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die

bereits im Masterstudiengang International Management of Resources and Environment erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

§ 3 **Inkrafttreten, Bezeichnung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 14. Juli 2020

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg